

Antrag

der Abg. Bernd Hitzler u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Möglichkeiten und Grenzen der sogenannten Parité-Gesetzgebung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob und inwiefern sie der Auffassung ist, dass der Umstand, dass Frauen im Landtag und in vielen Gemeinderäten und Kreistagen nicht entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten sind, auf das gegenwärtig geltende Wahlrecht zum Landtag und zu den kommunalen Gremien zurückzuführen ist;
2. was die von ihr angekündigte Überprüfung des Kommunalwahlrechts und des Landtagswahlrechts unter dem Gesichtspunkt einer „geschlechtergerechten Ausgestaltung“ ergeben hat;
3. inwiefern sie der Auffassung ist, dass das geltende Wahlrecht nicht „geschlechtergerecht“ ausgestaltet ist und wie sie diesem Umstand gegebenenfalls rechtlich begegnen möchte;
4. wie sie die Rechtsauffassung beurteilt, es könne durch Änderung des Landtagswahlgesetzes eine Frauenquote für die Aufstellung der Wahlbewerber durch die Parteien zur Landtagswahl vorgeschrieben werden, insbesondere mit Blick auf die Frage, ob eine solche Möglichkeit aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG) abgeleitet werden kann;
5. ob und inwiefern ihr Erkenntnisse über Bestrebungen zu einer „geschlechtergerechten Ausgestaltung“ von Wahlrechtsvorschriften in anderen Bundesländern vorliegen;

6. bis wann sie gegebenenfalls einen eigenen Entwurf für ein Parité-Gesetz vorlegen möchte.

25. 04. 2012

Hitzler, Gurr-Hirsch, Herrmann, Dr. Lasotta, Rau, Dr. Scheffold, Teufel CDU

Begründung

Im Koalitionsvertrag haben sich GRÜNE und SPD darauf festgelegt, man werde „sowohl das kommunale Wahlrecht als auch das Landtagswahlrecht dahingehend überprüfen, wie wir es geschlechtergerechter ausgestalten können“. Anlässlich des Weltfrauentages am 7. März 2012 wurde aus Koalitionskreisen angekündigt, es werde bis zum Herbst ein Gesetzentwurf für ein Parité-Gesetz vorgelegt, mit dem eine Frauenquote bei der Kandidatenaufstellung zu Landtags- und Kommunalwahlen vorgeschrieben werde.

Mit dem vorliegenden Antrag soll erfragt werden, ob die im Koalitionsvertrag vorgesehene Überprüfung des Wahlrechts nunmehr abgeschlossen ist, welche Ergebnisse die Überprüfung erbracht hat und wie die Landesregierung mit dem Ergebnis umgehen möchte. Außerdem soll erfragt werden, wie die Landesregierung die insbesondere von Frau Prof. Dr. Laskowski (Universität Kassel) vertretene Rechtsauffassung beurteilt, es könne durch Änderung des (Landes-)Wahlrechts eine Frauenquote für die Aufstellung der Wahlbewerber durch die Parteien zur Landtagswahl vorgeschrieben werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 Nr. 2–1059/63 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und inwiefern sie der Auffassung ist, dass der Umstand, dass Frauen im Landtag und in vielen Gemeinderäten und Kreistagen nicht entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten sind, auf das gegenwärtig geltende Wahlrecht zum Landtag und zu den kommunalen Gremien zurückzuführen ist;

Zu 1.:

Bei der Landtagswahl 2011 betrug der Frauenanteil unter den Bewerbern 18 % und unter den Ersatzbewerbern 27 % sowie unter den Mandatsträgern zum Stand 1. Dezember 2011 18,8 %.

Bei den Gemeinderatswahlen 2009 betrug der Frauenanteil unter den Kandidaten rd. 28 %, der Frauenanteil unter den Mandatsträgern rd. 22 % (bei den Kreistagswahlen rd. 26 % bzw. rd. 16 %). Die Repräsentanz von Frauen in den kommunalen Parlamenten zu verbessern ist im Hinblick auf den Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes ein legitimes Ziel.

Nach tradierter Auffassung wird der Gleichberechtigungsgrundsatz in erster Linie als Abwehrrecht zur Unterbindung von Diskriminierungen verstanden. Solche Diskriminierungen sind im Wahlrecht des Landes nicht zu erkennen. Vielmehr

entspricht das Wahlrecht im Land den Wahlrechtsgrundsätzen, insbesondere der Freiheit und Gleichheit der Wahl.

Nach neuerem Verständnis, das in Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG seinen verfassungsrechtlichen Niederschlag gefunden hat, ist der Gesetzgeber jedoch zu einer Ungleichbehandlung befugt, wenn er einen Ausgleich von Nachteilen anordnet, die ihrerseits auf biologische Umstände oder auf eine gesellschaftlich bedingte überkommene Rollenfixierung von Frauen zurückgeht. Ob dem einfachen Gesetzgeber auf wahlrechtlichem Gebiet ein Handlungsspielraum zukommt und wie weit dieser gegebenenfalls reicht, ist sorgfältig auszuloten.

2. *was die von ihr angekündigte Überprüfung des Kommunalwahlrechts und des Landtagswahlrechts unter dem Gesichtspunkt einer „geschlechtergerechten Ausgestaltung“ ergeben hat;*
3. *inwiefern sie der Auffassung ist, dass das geltende Wahlrecht nicht „geschlechtergerecht“ ausgestaltet ist und wie sie diesem Umstand gegebenenfalls rechtlich begegnen möchte;*
4. *wie sie die Rechtsauffassung beurteilt, es könne durch Änderung des Landtagswahlgesetzes eine Frauenquote für die Aufstellung der Wahlbewerber durch die Parteien zur Landtagswahl vorgeschrieben werden, insbesondere mit Blick auf die Frage, ob eine solche Möglichkeit aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG) abgeleitet werden kann;*

Zu 2. bis 4.:

Die Landesregierung wird die Frage, ob der Gesetzgeber nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG zu „positiv“ diskriminierenden Regelungen auf wahlrechtlichem Gebiet durch Gleichberechtigungsgesichtspunkte legitimiert ist, eingehend prüfen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird dann gegebenenfalls zu klären sein, in welcher Weise im Landtags- und im Kommunalwahlrecht eine Umsetzung realisierbar ist.

5. *ob und inwiefern ihr Erkenntnisse über Bestrebungen zu einer „geschlechtergerechten Ausgestaltung“ von Wahlrechtsvorschriften in anderen Bundesländern vorliegen;*

Zu 5.:

Bekannt ist, dass in Rheinland-Pfalz eine Enquetekommission „Bürgerbeteiligung“ die Stärkung der Frauen im Wahlverfahren (Stichwort: Parité-Gesetz) prüft; Kommissions-Empfehlungen liegen noch nicht vor. Im Übrigen sind keine Erkenntnisse darüber vorhanden, welche Bestrebungen zu einer geschlechtergerechten Ausgestaltung des Wahlrechts, sei es auf Landes- oder auf kommunaler Ebene, in anderen Ländern derzeit aktuell sind.

6. *bis wann sie gegebenenfalls einen eigenen Entwurf für ein Parité-Gesetz vorlegen möchte.*

Zu 6.:

Im Hinblick auf die Kommunalwahl im Jahre 2014 wäre es geboten, gesetzliche Änderungen, die das Verfahren der Kandidatenaufstellung betreffen, rechtzeitig, d. h. bis zum gesetzlich möglichen frühesten Termin der Kandidatenaufstellung (20. August 2013), zu regeln.

Entsprechendes gilt für die Landtagswahl im Jahr 2016 (Wahl der Mitglieder für die Vertreterversammlungen ab 1. November 2014, Kandidatenaufstellung ab 1. Februar 2015).

Gall

Innenminister